



Rat	19.02.2014
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	075/2014-2
-------------	------------

Stand	28.01.2014
-------	------------

Betreff Wahl zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf

Der Rat bestellt für die Dauer der Wahlperiode des Rates zur Vertretung der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG:

1. Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Als Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Vertreters:

1. Herrn Beigeordneten Manfred Schier
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Die Stimmabgabe der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung durch das unter Ziffer 1. benannte Ersatzmitglied.

Die Vertreter des Rates der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG unter vorstehender Ziffer 2 – 5 bzw. Ersatzmitglieder im Falle der Verhinderung sollen im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG Gaststatus ohne Stimmrecht erhalten.

Sachverhalt

Die Stadt Bornheim ist an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG als Kommanditistin beteiligt und entsendet fünf Vertreter/innen in die Gesellschafterversammlung. Es ist vorgesehen, dass die Vertreter/innen des Rates in der Gesellschafterversammlung (bzw. im Falle der Verhinderung die Ersatzmitglieder) unter der im Beschlussentwurf vorgesehenen Ziffer 2

– 5 Gaststatus ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG erhalten sollen. Insofern wird auf die Vorlage 074/2014-2 verwiesen.

Die Stimmrechte der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung können nur einheitlich ausgeübt werden. Der Bürgermeister oder im Falle seiner Verhinderung das unter Ziffer 1 benannte Ersatzmitglied gibt die Stimme der Stadt Bornheim in der Gesellschafterversammlung ab.

Die Vertretungsbefugnis spricht der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode aus.

Gemäß § 113 Abs. 2 Satz 1 GO bestellt der Rat die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist.

Soweit zwei oder mehr Personen zu bestellen sind, muss nach § 113 Abs. 2 GO der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazuzählen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 und § 113 GO. Der Bürgermeister empfiehlt den Ratsmitgliedern, sich auf einen **einheitlichen Wahlvorschlag** zu **einigen**, der nur **durch einen einstimmigen Beschluss über dessen Annahme** zu Stande kommt. Andernfalls muss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt werden. Dabei ist das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Da die GmbH & Co. KG als Einheits-KG alleinige Gesellschafterin der Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH ist, nehmen die Kommanditisten der GmbH & Co. KG gemäß Gesellschaftsvertrag der Stromnetz Bornheim Verwaltungs GmbH auch die Gesellschaftsrechte der GmbH wahr.

Finanzielle Auswirkungen: keine